



Vereinsförderrichtlinie Stadt Büdingen

Stadt Büdingen
Amt für Jugend, Kultur und
Soziales

Richtlinien der Stadt Büdingen für die Förderung der Vereins-, Jugend- und Seniorenarbeit durch die Stadt

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Büdingen fördert im Rahmen der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Vereine und Verbände, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet nachweislich tätig sind und allen Bürgern offen stehen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Büdingen gemäß § 19 HGO dar, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht oder abgeleitet werden kann.

Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Vereine, die ihren Sitz in Büdingen haben und den Vereinsstatus gemäß § 21 ff. BGB erfüllen, sowie allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen stehen, Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern erheben, die Grundzüge der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland achten und die Verfassung des Landes Hessen wahren.

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen

- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- Religionsgemeinschaften,
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben,
- Förderung von Schul- und Klassenfahrten,
- Zuschüsse im Rahmen der Städtepartnerschaften und –freundschaften

Ziel der Förderung ist neben der Förderung eines vielfältigen Kultur- und Freizeitangebotes in der Stadt Büdingen vorrangig die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.

In den städtischen Haushalt werden jährlich Mittel für alle nachfolgenden Förderungsarten eingestellt. Über die Gewährung dieser Zuschüsse entscheidet der Magistrat auf der Grundlage dieser Richtlinie.

2. Bereiche der Förderung

Die Förderung in Büdingen besteht im Wesentlichen aus 5 Bestandteilen:

- Förderung von außergewöhnlichen Aufwendungen des Vereins
- Förderung im investiven Bereich (bauliche Anlagen und vermögenswerte Gegenstände)
- Förderung im energetischen Bereich
- Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern
- Förderung der gezielten Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen

2.1 Förderung von außergewöhnlichen Aufwendungen des Vereins

Hiermit sollen außergewöhnliche Aufwendungen der jeweiligen Vereine bzw. Gruppierungen bezuschusst werden, die im laufenden Vereinsbetrieb entstehen, aber den Rahmen der üblichen Vereinstätigkeit überschreiten.

2.1.1

Der Zuschussbedarf muss mehr als 100 € betragen.

Förderfähig, sind u.a.:

- Theateraufführungen, Ausstellungen
- besondere Veranstaltungen wie stadtbezogene Kulturangebote
- Mietkosten für Bürgerhäuser der Stadt Büdingen
- Benefizveranstaltungen

2.1.2

Maximal können 25 % des nachgewiesenen Zuschussbedarfs als Zuschuss pro Antrag und Gruppierung gewährt werden.

Ausgenommen sind die Mietkosten für die Willi-Zinnkann-Halle, hier können einmalig 50% des nachgewiesenen Zuschussbedarfs als Zuschuss pro Antrag und Gruppierung gewährt werden.

Der Zuschuss soll in der Regel 1.000 € nicht überschreiten, bei Beträgen über 1.000,00 € entscheidet der Magistrat.

Benefizveranstaltungen von Vereinen, die in DGHs stattfinden, sind von Nutzungsgebühren befreit, lediglich die Nebenkosten sind zu begleichen.

2.1.3

Ein Verein erhält ab dem 25-jährigen Jubiläum für alle durch 25 teilbaren Vereinsjubiläen jeweils einen Betrag von 75 Euro (50 Jahre 150 € usw.)

Diese Jubiläumsbeträge werden unabhängig von den eingestellten Fördersummen bis zu einer Obergrenze von maximal 450 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

2.1.4

Als Gesamtförderbetrag für diesen Bereich können maximal 20% der für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden HH-Mittel verwendet werden.

2.2 Förderung im investiven Bereich (bauliche Anlagen und vermögenswerte Gegenstände)

Diese Förderung soll in erster Linie dem Erwerb vermögenswerter Gegenstände und der Mitfinanzierung von baulichen Anlagen dienen ohne gleichzeitig eine Investition (Baumaßnahme, Vermögenserwerb) im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts darzustellen.

2.2.1

Vorrangig werden solche Objekte bezuschusst, die auf stadteigenem Grund und Boden oder auf Erbpachtgelände der Stadt errichtet wurden bzw. errichtet werden sollen. Mit dieser Förderung sind neben Baumaßnahmen auch vermögenswerte Anschaffungen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechtes bezuschussungsfähig.

Maximal werden 25 % des Zuschussbedarfs als Zuschuss pro Antrag und Verein gewährt.

Der Zuschuss soll in der Regel 6.500 € nicht überschreiten.

Der investive Zuschussbedarf muss mehr als 1.000 € betragen.

Zuschüsse für investive Baumaßnahmen werden nur einmal in einem Zeitraum von 10 Jahren gewährt.

Eine Zuschussgewährung für investive Anschaffungen kann innerhalb von drei Jahren nur einmal erfolgen.

Werden Auflagen nicht beachtet, kann der Zuschuss ganz oder teilweise versagt bzw. zurückgefordert werden.

In Notsituationen wie z. B. bei Gebäudeschäden durch Naturereignisse, Vandalismus ec. ist eine frühere Antragstellung zulässig.

Als Gesamtförderbetrag für diesen Bereich können maximal 20% der für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden HH-Mittel verwendet werden.

2.2.2

Vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres ist eine Prioritätenliste vom Magistrat aufzustellen und von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Wobei energetisch sinnvolle Maßnahmen hierbei vorrangig behandelt werden.

2.2.3

Die Anträge müssen das geplante Objekt genau beschreiben und mindestens drei professionelle Gesamtkostenschätzungen oder verbindliche Angebote von zugelassenen Fachfirmen enthalten.

2.2.4

In der Gesamtkostenschätzung müssen alle etwaigen Träger und Mitfinanzierer (Bund, Land, Kreis, Sportbund und dergl.) enthalten sein. Es muss gewährleistet sein, dass alle Fördertöpfe ausgeschöpft werden.

2.2.5

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn das Objekt nicht vor der Entscheidung über den Förderantrag begonnen bzw. angeschafft wurde.

Eine Ausnahme hiervon ist nur in unvorhersehbaren Notfällen möglich.

Die kurzfristige Freigabe der Maßnahmen oder Anschaffung erteilt der Magistrat ohne Anerkennung einer Beteiligungsverpflichtung durch die Stadt.

2.2.6

Die Förderung setzt voraus, dass der Verein alle zumutbaren Leistungen selbst erbringt.

Leistungen, die nicht in Eigeninitiative erbracht werden können, sind vorrangig von örtlichen Handwerkern auszuführen.

2.2.7

Die Bewertung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Verein auf Wunsch der Stadt dem Magistrat die Bilanzen der letzten 5 Jahre offen legt oder auf Verlangen eine Eidesstattliche Erklärung über das Vereinsvermögen abgibt.

2.2.8

Auflagen zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses sind im Bedarfsfalle mit dem Antragsteller zu vereinbaren und deren Einhaltung vom Magistrat zu überwachen.

2.2.9

Die Auszahlung kann Zug um Zug im Rahmen des Zuschusses gegen Rechnungsvorlagen erfolgen.

Nach Fertigstellung des Objekts ist dem Magistrat vom Empfänger des Zuschusses ein lückenloser Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

2.3 Förderung im energetischen Bereich (diese Förderung soll in erster Linie der energetischen Sanierung von baulichen Anlagen dienen)

2.3.1

Vorrangig werden solche Objekte bezuschusst, die auf stadteigenem Grund und Boden oder auf Erbpachtgelände der Stadt errichtet wurden bzw. errichtet werden sollen.

Maximal werden 25 % des Zuschussbedarfs als Zuschuss pro Antrag und Verein gewährt.

Der Zuschuss soll in der Regel 6.500 € nicht überschreiten.

Der investive Zuschussbedarf muss mehr als 1.000 € betragen.

Zuschüsse für energetische Sanierungsmaßnahmen werden nur einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren gewährt.

Werden Auflagen nicht beachtet, kann der Zuschuss ganz oder teilweise versagt bzw. zurückgefordert werden.

In Notsituationen wie z. B. bei Gebäudeschäden durch Naturereignisse, Vandalismus ec. ist eine frühere Antragstellung zulässig.

Als Gesamtförderbetrag für diesen Bereich können maximal 20% der für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden HH-Mittel verwendet werden.

2.3.2

Vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres ist eine Prioritätenliste vom Magistrat aufzustellen und von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Wobei energetisch sinnvolle Maßnahmen hierbei vorrangig behandelt werden.

2.3.3

Die Anträge müssen das geplante Objekt genau beschreiben und mindestens drei professionelle Gesamtkostenschätzungen oder verbindliche Angebote von zugelassenen Fachfirmen enthalten.

2.3.4

In der Gesamtkostenschätzung müssen alle etwaigen Träger und Mitfinanzierer (Bund, Land, Kreis, Sportbund und dergl.) enthalten sein. Es muss gewährleistet sein, dass alle Fördertöpfe ausgeschöpft werden.

2.3.5

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn das Objekt nicht vor der Entscheidung über den Förderantrag begonnen bzw. angeschafft wurde.

Eine Ausnahme hiervon ist nur in unvorhersehbaren Notfällen möglich.

Die kurzfristige Freigabe der Maßnahmen oder Anschaffung erteilt der Magistrat ohne Anerkennung einer Beteiligungsverpflichtung durch die Stadt.

2.3.6

Die Förderung setzt voraus, dass der Verein alle zumutbaren Leistungen selbst erbringt.

Leistungen, die nicht in Eigeninitiative erbracht werden können, sind vorrangig von örtlichen Handwerkern auszuführen.

2.3.7

Die Bewertung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Verein auf Wunsch der Stadt dem Magistrat die Bilanzen der letzten 5 Jahre offen legt oder auf Verlangen eine Eidesstattliche Erklärung über das Vereinsvermögen abgibt.

2.3.8

Auflagen zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses sind im Bedarfsfalle mit dem Antragsteller zu vereinbaren und deren Einhaltung vom Magistrat zu überwachen.

2.3.9

Die Auszahlung kann Zug um Zug im Rahmen des Zuschusses gegen Rechnungsvorlagen erfolgen.

Nach Fertigstellung des Objekts ist dem Magistrat vom Empfänger des Zuschusses ein lückenloser Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

2.4 Zuschüsse für Aus- und Fortbildung

Mit dieser Zuschussvariante soll in erster Linie die Qualität des jeweiligen Angebotes bei den entsprechenden Vereinen und Gruppierungen positiv beeinflusst werden. Weiterhin soll damit die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Behinderten und Senioren begünstigt werden.

Gefördert werden soll in erster Linie die qualifizierte Aus- und Fortbildung von Trainern/innen, Jugendleitern/innen, Übungsleitern/innen, Tanzlehrer/innen, etc., die dem Kinder- und Jugendbereich der jeweiligen Vereine zur Verfügung stehen und nach Inkrafttreten dieser neuen Richtlinien ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

2.4.1

Der Zuschussbedarf muss mehr als 100 € betragen. Maximal werden 50% des Zuschussbedarfs als Zuschuss pro Antrag gewährt.

Der Zuschuss soll in der Regel 400,00 € nicht überschreiten.

2.4.2

Der Nachweis ist durch Vorlage des Ausbildungsnachweises oder einer entsprechenden Lizenz durch den Verein zu erbringen.

Als Gesamtförderbetrag für diesen Bereich können maximal 20% der für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden HH-Mittel verwendet werden.

2.5 Zuschüsse zur Kinder- und Jugendförderung

Diese Art der Förderung soll als Bonus für Vereine und Gruppierungen dienen, die verstärkt im Kinder- und Jugendbereich engagiert sind. Gefördert werden soll projektbezogene Kinder- und Jugendarbeit.

Zuschussfähig können evtl. auch Versicherungskosten bei Fahrten und Veranstaltungen sein.

In besonderen sozialen Härtefällen werden Kosten übernommen.

Der Zuschussbedarf muss mehr als 100 € betragen. Maximal werden 50% des Zuschussbedarfs als Zuschuss pro Antrag gewährt.

Der Zuschuss soll in der Regel 500,00 € nicht überschreiten.

Als Gesamtförderbetrag für diesen Bereich können maximal 20% der für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden HH-Mittel verwendet werden.

3. Bewilligungsbedingungen

3.1

Die Förderanträge für geplante Maßnahmen sind schriftlich bis zum 30.06. an den Magistrat der Stadt Büdingen zu richten.

Anträge können grundsätzlich nur bezuschusst werden, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel vorhanden sind. Sollte die Summe der insgesamt beantragten Fördermittel die für das HH-Jahr eingestellten Mittel überschreiten, so hat der

Magistrat nach sachlichen Kriterien und Notwendigkeit eine Prioritätenliste zu erstellen.

Anträge, die mangels entsprechender Haushaltsmittel nicht bezuschusst werden können, sind im Folgejahr bei der Aufstellung einer Prioritätenliste vorrangig zu berücksichtigen.

3.2

Eine Entscheidung über die jeweiligen Anträge soll grundsätzlich im Verlauf des Jahres der Antragstellung erfolgen.

Jedem Antragssteller ist nach Genehmigung des Haushalts mitzuteilen, wie über seinen Antrag entschieden wurde und wann voraussichtlich mit der eventuellen Bereitstellung der Mittel zu rechnen ist. Die Anträge werden in der Reihenfolge Ihres Eingangs von der Stadtverwaltung bearbeitet. Dies gilt auch bei Mehrfachanträgen eines Vereins in einer Kategorie.

Der Antrag bedarf der Schriftform. Diese müssen jedoch die nötigen Informationen laut anliegendem Musterantrag enthalten. Mit Antragstellung sind erforderliche Kostenvoranschläge bzw. Nachweise einzureichen.

Zur Antragsstellung ist grundsätzlich nur der geschäftsführende Vorstand des Hauptvereins (nicht evtl. Sparten usw.) berechtigt. Dieser kann jeweils nur einmal jährlich einen Antrag je Förderkategorie (maximal fünf) stellen.

3.3

Wiederholte Verstöße gegen kommunale Anordnungen können zur Versagung von Ansprüchen aus diesen Richtlinien führen.

3.4

Folgende Zuweisungen und Zuschüsse unterliegen nicht diesen Förderrichtlinien und sind durch den Magistrat zu entscheiden: (HHST 28100101 Kulturpflege/Zuschüsse und 42100101 Sportförderung)

- a. Jährliche Zuwendungen an karitative, kulturelle und soziale Einrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- b. Beihilfen an Vereine zur Pflege ihrer Einrichtungen und Sportanlagen.
- c. Sach- und Dienstleistungen der Stadt.
- d. Einmalige bzw. jährlich einmalige Beihilfen an Vereine oder Verbände, die Repräsentationszwecken der Stadt dienen.
- e. Veranstaltungen des Kinder- und Jugendbeirates

4. Ausleihe von technischem Equipment

Im Rahmen der Vereinsförderung kann bei der Verwaltung Equipment (siehe Anlage) gegen einen Unkostenbeitrag ausgeliehen werden.

5. Bürgschaftsanträge

Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte dürfen gemäß § 104 HGO zu Lasten der Stadt nicht bestellt werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Somit findet bei einem entsprechenden Antragsverfahren § 104 der HGO vollinhaltliche Anwendung.

6. Schlussvorschriften

Nach Erhalt der Förderung ist innerhalb von drei Monaten ein lückenloser Nachweis über die Verwendung der Fördermittel der Stadt Büdingen vorzulegen. Für den Fall der Nichtvorlage besteht die Pflicht der Rückzahlung an die Stadt.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Musterantrag Vereinsförderrichtlinie

Vollständiger Vereinsname _____

Vereinsregister-Nr.: _____

Erste/r Vorsitzende/r: _____

Anschrift: _____

Telefon/ Handy: _____

E-Mail: _____

Kontodaten: IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut _____

Welcher Bereich soll gefördert werden?

- ☐ Förderung von außergewöhnliche Aufwendungen des Vereins
- ☐ Förderung im investiven Bereich (bauliche Anlagen/ vermögenswerte Gegenstände)
- ☐ Förderung im energetischen Bereich
- ☐ Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern
- ☐ Förderung der gezielten Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen

Bei Jubiläen kreuzen Sie bitte an, um welches Jubiläum es sich handelt:

- | | | |
|------------------------------------|------------------------------------|--|
| ☐ 25 Jahre | ☐ 50 Jahre | ☐ 75 Jahre |
| ☐ 100 Jahre | ☐ 125 Jahre | ☐ 150 oder mehr Jahre |

Kostenübersicht:

Zuschussbedarf _____

Zuschuss nach Vereinsförderrichtlinie _____

Erläuterung:

Anlagen:

- | | | |
|---|-------------------------------------|---|
| ☐ Kostenvoranschläge | ☐ Rechnungen | ☐ Nachweise/Lizenzen |
|---|-------------------------------------|---|

Ort, Datum

Unterschrift geschäftsführender Vorstand